

## Nr. 1 Sitzung des Bauausschusses

Am **Dienstag, 07. Juli 2020, 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

### TAGESORDNUNG:

1. Bauantrag für die Errichtung von Stellplätzen auf Fl.-Nr. 37/2, Gmk. Wittesheim (Am Anger 2)
2. Bauantrag auf Neubau einer Bewegungshalle auf Fl.-Nr. 24, Gmk. Weilheim (Am Lindenring 5)
3. Bauantrag auf Aufstockung eines Wohnhauses und Dachgeschosssausbau auf Fl.-Nr. 46/3, Gmk. Rehau (Gundelsheimer Str. 5)
4. Antrag auf Vorbescheid auf Umbau und Nutzungsänderung auf Fl.-Nr. 603/5, Gmk. Monheim (Wunderlestraße 6)
5. Anfrage auf Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Straßengleitgrün in der „Kaltenbergstraße“ im Stadtteil Flotzheim
6. Änderung der geplanten Parkplatzsituation im Einmündungsbereich des Marktplatzes in die „Neuburger Straße“
7. Antrag Carola Mayinger, Stadtteil Rehau auf Aufstellung von Hundetoiletten

### anschließend nichtöffentliche Sitzung

## Nr. 2 Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV);

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Anordnung von Schutzmaßnahmen an die Besitzer/innen von Bienenvölkern im Landkreis Donau-Ries zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen erlässt das Landratsamt Donau-Ries als untere Behörde für Veterinärwesen folgende Allgemeinverfügung:

### I.

Im Gemeindegebiet der Stadt Monheim wird das Gebiet südlich des Westenbrunnenbaches und nördlich der Orte Weilheim und Rehau zum Sperrbezirk erklärt.

Der Grenzverlauf des Sperrbezirks südlich des Westenbrunnenbaches verläuft östlich von Zwerchstraß mit Eintritt des Westenbrunnenbaches in den Landkreis Donau-Ries. Das Gebiet zwischen dem Westenbrunnenbach und der Landkreisgrenze zum Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Dem Verlauf des Westenbrunnenbaches folgend bis zur Brenneisenmühle. Dann ca. 500 m dem Wirtschaftsweg in Richtung Weilheimerbach folgend, von dort östlich zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen schließend.

Der Bereich nördlich der Orte Weilheim und Rehau zur Landkreisgrenze nach Weißenburg-Gunzenhausen hin beginnt östlich von Weilheimerbach an der Landkreis-

grenze zum Weg, welcher aus dem Waldgebiet „Beckenholz“ herausführt. Die Gebiete Hinterberg und Kalkofen schneidend, nördlich an Weilheim vorbei, das Gebiet Auwiesen schneidend. Weiter nördlich an Rehau vorbei, ca. 100 Meter nördlich an der Kläranlage vorbei an die Landkreisgrenze zu Weißenburg-Gunzenhausen anschließend.

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in einer Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

### II.

Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk oder ihre Vertreter werden aufgefordert – soweit sie noch nicht benachrichtigt wurden – ihre Bienenvölker unter Angabe der Adresse, des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Veterinärmedizin, unter der Telefonnummer 0906/74-422 zu melden.

### III.

Im festgelegten Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenvölker im Sperrbezirk sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenvölkerstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenvölkern entfernt werden.

Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Der Bienenvölkerstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beauftragung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

### IV.

Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

### V.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

### I.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Veterinärmedizin des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ist bei Bienenvölkern im Ort Gundelsheim der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

### II.

Das Landratsamt Donau-Ries ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über den ge-

sundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. I der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienen-Seuchenverordnung. Danach legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenvölkerstand das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenvölkerstand als Sperrbezirk fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 19.06.2020 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ist ein den Vorgaben der Vorschrift entsprechender Sperrbezirk festzulegen.

Die für den Sperrbezirk unter Ziffer III dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 Bienenseuchen-Verordnung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 37 TierGesG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheits-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!  
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 26.06.2020  
Landratsamt Donau-Ries  
gez.  
Langner  
Oberregierungsrätin

## Nr. 3 PWG – Freie Wähler Monheim e.V. Einladung zur Hauptversammlung

Mittwoch den 08. Juli 2020 im Sportheim Rehau – Weilheim um 19.00 Uhr.

Josef Steinhart (Vorsitzender)

## Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 090 91/90 91-0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!  
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

## Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Dabei gelten folgende Vorsichtsmaßnahmen:

- Es dürfen max. 4 Autos gleichzeitig im Recyclinghof bzw. Grünabfallsammelplatz sein.
- Die AWW-Mitarbeiter regeln den Zugang.
- Die AWW-Mitarbeiter helfen nicht beim Abladen um Nähe zu vermeiden.
- Aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen müssen Kinder im Auto bleiben.
- Die AWW-Mitarbeiter haben das Recht, Großmengen die zu einer erheblichen Verzögerung führen, zurückzuweisen.
- Alle Anlieferer bittet der AWW auch bei langen Wartezeiten in Ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter [www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

**Pfefferer  
Erster Bürgermeister**

## Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

### A) GEMEINDE TAGMERSHEIM

## Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Tagmersheim für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat Tagmersheim hat die Haushaltssatzung für 2020 in der Sitzung vom 26.05.2020, lfd. Nr. 19 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 und 71 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 10.06.2020 Nr. 200 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Tagmersheim, 29.06.2020  
GEMEINDE TAGMERSHEIM

**Petra Riedelsheimer  
Erste Bürgermeisterin**

## Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Tagmersheim (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 63 ff. der Ge-

meindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**im VERWALTUNGSHAUSHALT**  
in den Einnahmen auf

€ 1.922.963,00

in den Ausgaben auf

€ 1.922.963,00

**im VERMÖGENSHAUSHALT**  
in den Einnahmen auf

€ 2.429.877,00

in den Ausgaben auf

€ 2.429.877,00

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf € 750.000,00 festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von € 175.000,00 festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.  
b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 250.000,00 festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Tagmersheim, 22.06.2020

GEMEINDE

**Petra Riedelsheimer  
Erste Bürgermeisterin**

## Nr. 3 Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Krautgartenfeld“, Gemeinde Tagmersheim; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Tagmersheim hat am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krautgartenfeld“ beschlossen.

**Das Gebiet des Bebauungsplans „Krautgartenfeld“ ist wie folgt umgrenzt:**

- **im Norden** durch die Fl.-Nrn. 844 (landwirtsch. Nebengebäude), 845 (Wirtschaftsweg)
  - **im Osten** durch die Fl.-Nr. 846 (Acker)
  - **im Süden** durch die Fl.-Nrn. 851 (Wirtschaftsweg mit begleitenden Grünflächen), 859 (TF, Grünfläche/Wirtschaftsweg)
  - **im Westen** durch die Fl.-Nrn. 870 (Wirtschaftsweg) jeweils Gemarkung Tagmersheim
- Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) 851(TF), 859 (TF), 860, 861, 862, 863, 864, 865, 867, 868 und 869, jeweils Gemarkung Tagmersheim.

Das Gebiet wird entsprechend der Nutzung als „Grünfläche“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Zweckbestimmung „DAUERKLEINGÄRTEN“ i. S. d. § 1 BKleinG (Bundeskleingartengesetz) ausgewiesen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen, der nachfolgend abgedruckt ist.

Die Beteiligung der Behörden und

der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden durchgeführt.

In der Sitzung vom 23.06.2020 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit den im Rahmen der Abwägung beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können.

- Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2020: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter)
- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 04.06.2020: Aussagen zur naturschutzfachlichen Einstufung des Plangebietes in der Eingriffsregelung sowie Hinweis/Anregung zur Überprüfbarkeit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 29.05.2020: Hinweise auf einschlägige Richtlinien/ Verordnungen (bspw. zu Altablagerungen/ Altlastenbereichen, Niederschlagswasserversickerung, verschmutztem Niederschlagswasser, wild abfließendes Wasser und eine für erforderlich gehaltene Gefährdungs- und Fließweganalyse etc.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Krautgartenfeld“ mit Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Satzung in der Fassung vom 23.06.2020 kann in der Zeit vom **vom 13.07.2020 bis einschließlich 24.08.2020**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106 (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 bis 18.00 Uhr) und in der Gemeindekanzlei Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim während den Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Grund des derzeitigen Katastrophenschutzfalles zur Eindämmung des Corona-Virus sind Einsichtnahmen in den Rathäusern **nur nach telefonischer Terminvereinbarung** möglich (Tel. 090 94/14 16 oder 090 91/90 91-0).

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.tagmersheim.de](http://www.tagmersheim.de) / Wirtschaft und Bauen / Bebauungspläne/Flächennutzungspläne / Bebauungsplan „Krautgartenfeld“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der der Gemeinde Tagmersheim oder der Verwaltungsgemeinschaft Monheim vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Tagmersheim, 25.06.2020

GEMEINDE

**Riedelsheimer  
Erste Bürgermeisterin**

